

Dritter Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12. Februar 2018, in der
Fassung des Ersten Nachtrags vom 23./28.04.2020,
des Zweiten Nachtrags vom 20.01.2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12. Februar 2018 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 20.01.2021 erhält für die in der Zeit vom 01.03.2021 bis zum 30.06.2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 06./12.02.2018.

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von mindestens 52 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Berlin (im folgenden Land genannt), vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 17. Dezember 2019 (Haushaltsgesetz 2020/2021, GVBl. S. 830) in Höhe von weiteren 33 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

125.374.600,00 €

(in Worten: Einhundertfünfundzwanzig Millionen dreihundertvierundsiebzigtausend sechshundert Euro).

davon

124.294.600,00 €

(in Worten: Einhundertvierundzwanzig Millionen zweihundertvierundneunzigtausend sechshundert Euro)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe sowie

1.080.000,00 €

(in Worten: Eine Million achtzigtausend Euro)

für den Bereich Gartenbau.

Abweichend von Absatz 1 übernimmt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 250.000 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 38 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft unter der Bedingung, dass der

Bund 62 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen. Zusätzlich zu den im Zweiten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – z.B. durch eine Bestätigung der Hausbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,5 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindestens aber 250,00 EUR pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 01. März 2021 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes Berlin aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Berlin, den März 2021
Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hontscha

Berlin, den März 2021
Senatsverwaltung für Wirtschaft
Energie und Betriebe

Im Auftrag

Dr. Knieß